

Dienstgrad

Name

Vorname

PK-Ziffer

Sammelbelehrung

Belehrung gemäß der ZR A2-2630/0-0-2 „Leben in der militärischen Gemeinschaft“, Nr. 174 über den Missbrauch von Betäubungsmitteln

1. Strafrechtliche Folgen

Soldatinnen und Soldaten machen sich nach dem Betäubungsmittelgesetz unter anderem strafbar, wenn sie unbefugt Betäubungsmittel herstellen, erwerben, besitzen, veräußern oder abgeben. Zu den Betäubungsmitteln gehören auch sogenannte „weiche“ Drogen, wie Haschisch und Marihuana sowie aufputschende Drogen, z.B. Ecstasy. Bei Zuwiderhandlung sind Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen vorgesehen. Fälle des Missbrauchs von Betäubungsmitteln sind von den jeweiligen Disziplinarvorgesetzten an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

2. Disziplinare Folgen

Sowohl der unbefugte Besitz **als auch der Konsum** von Betäubungsmitteln innerhalb und außerhalb des Dienstes verstoßen gegen das Verbot der ZR A2-2630/0-0-2, Nr. 172. Dieses betrifft jede Art illegaler Drogen und gilt auch, soweit es sich um erstmaligen oder geringfügigen Konsum handelt. Als Dienstvergehen wird ein derartiges Fehlverhalten regelmäßig mit Disziplinararrest geahndet, soweit nicht die Einleitung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens in Betracht kommt.

3. Dienstrechtliche Folgen

Der Missbrauch von Betäubungsmitteln kann während des Freiwilligen Wehrdienstes zur Entlassung führen. Während der Probezeit, d.h. während der ersten sechs Monate, können Freiwilligen Wehrdienst Leistende (FWDL) zum 15. oder zum Letzten eines Monats nach § 58 h Abs. 2 des Soldatengesetzes (SG) entlassen werden. Für die Dauer des gesamten Freiwilligen Wehrdienstes kann die Entlassung bzw. ein Ausschluss von der Dienstleistung auch auf § 58 h Abs. 1 i.V.m. §§ 75, 76 SG gestützt werden. Bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit kann der Betäubungsmittelmissbrauch in den ersten vier Dienstjahren – auch ohne vorhergehenden ausdrücklichen Hinweis – zu einer fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG führen.

Belehrung über die Möglichkeit, die Anhörung einer Vertrauensperson zu Personalmaßnahmen zu beantragen A-1472/1

Sie werden darüber belehrt, dass Sie die Möglichkeit hat, beim nächsten Disziplinarvorgesetzten die Anhörung seiner Vertrauensperson zu den nachfolgenden Personalmaßnahmen oder deren Ablehnung zu beantragen bzw. der Anhörung widersprechen können:

- Versetzungen, mit Ausnahme der Versetzung im Anschluss an die Grundausbildung und im Rahmen festgelegter Ausbildungsgänge,
- Kommandierung mit einer Dauer von mehr als drei Monaten, ausgenommen Lehrgängen,
- Anträge auf Status- oder Laufbahnwechsel,
- Wechsel auf einen anderen Dienstposten,

- Maßnahmen, die der Erweiterung der persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, ohne zu einem qualifizierten Abschluss zu führen,
- vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern ein Ermessensspielraum besteht, sowie
- Verbleiben im Dienst über die besondere Altersgrenze des § 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Soldatengesetzes und
- Anträge auf Sonderurlaub, Genehmigung von Nebentätigkeit oder bei Widerruf der Genehmigung.

Belehrung über die straf- und dienstrechtlichen Folgen des Verwendens von Propagandamitteln rechtsextremer Organisationen sowie rechtsradikale Betätigung im Bereich der Bundeswehr

1. Strafrechtliche Folgen

Ein Soldat macht sich nach dem Strafgesetzbuch strafbar, wenn er Bilder, Schriften, Tonträger oder sonstiges Propagandamaterial, die ihrem Inhalt nach gegen das Verbot der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) verstoßen, herstellt, vorrätig hält, verbreitet oder Dritten auf sonstige Weise zugänglich macht. Ferner macht sich strafbar, wer Schriften und anderes verbreitet, vorführt oder Dritten sonst zugänglich macht, bezieht, liefert, vorrätig hält oder anbietet, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Dies schließt die Verharmlosung der Herrschaft des Nationalsozialismus sowie die Verharmlosung der Verbrechen in Konzentrationslagern (z.B. sogenannte „Auschwitzlüge“) ein. Im Gesetz sind Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen vorgesehen. Disziplinarvorgesetzte der Bundeswehr geben daher diese Fälle grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft ab. Weitere Straftaten in diesem Zusammenhang sind u.a. Landfriedensbruch und Volksverhetzung.

2. Disziplinare Folgen

Sowohl das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen als auch die Volksverhetzung und/oder rechtsradikale Betätigung kann bei Soldaten auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren - auch ohne vorhergehenden ausdrücklichen Hinweis - zu einer fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 SG führen und zieht in der Regel die Verhängung eines Disziplinararrests nach sich.

3. Dienstrechtliche Folgen

Das Verfahren von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und die Volksverhetzung kann bei Soldaten auf Zeit in den ersten vier Dienstjahren – auch ohne vorhergehenden ausdrücklichen Hinweis – zu einer fristlosen Entlassung nach § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes führen.

Eigenmächtige Abwesenheit und Fahnenflucht

Den Wehrstrafatbestand der eigenmächtigen Abwesenheit (§ 15 WStG) erfüllt, wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei Kalendertage abwesend ist.

Den Wehrstrafatbestand der Fahnenflucht (§ 16 WStG) erfüllt, wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauerhaft oder für Zeit eines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder die Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen.

Pflegeversicherung

Auf den Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ wird aufmerksam gemacht. Danach brauchen sich Soldaten, die gegen das Risiko Krankheit versichert sind, nicht selbst um das Zustandekommen der Pflegeversicherung zu kümmern, dafür sorgt die Krankenkasse bzw. das private Krankenversicherungsunternehmen, bei der auch die Pflegekasse eingerichtet ist. Besteht dagegen wegen des Anspruchs auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung keine Krankenversicherung, hat der Dienstherr dies dem Bundesversicherungsamt bzw. der Pflegekasse der zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse zu melden. Dies ist durch Vorlage eines Beitrittsbescheides zu erbringen.

Annahme von Belohnungen/Geschenken

Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist es grundsätzlich untersagt, Zuwendungen jeder Art in Bezug auf ihr Amt oder ihre dienstliche Tätigkeit anzunehmen (§ 71 BBG, § 19 SG, § 3 Abs. 2 TVöD). Bundeswehrangehörige haben deshalb bereits von sich aus grundsätzlich jede Zuwendung abzulehnen. Die Annahme eines Vorteils bedarf, unabhängig von dessen Höhe, einer besonderen Genehmigung. Hierunter ist jede Art von Vorteil zu verstehen, auf den der Bundeswehrangehörige keinen Rechtsanspruch hat. Auch die mittelbare Gewährung von Vorteilen, z.B. über Familienangehörige, Vereine etc. fällt unter das Annahmeverbot.

Die Annahme einer Zuwendung liegt bereits schon dann vor, wenn ein privates oder dienstliches Be- oder Ausnutzen des Vorteils erfolgt. Hierzu zählen auch eine Spende oder Weitergabe z.B. an gemeinnützige Einrichtungen o.ä. Auf das Vorliegen einer Bereicherungsabsicht kommt es demnach nicht an. Ein Vorteil ist bereits schon dann „amtsbezogen“, wenn für den Geber das vom Bundeswehrangehörigen generell wahrgenommene oder künftig wahrzunehmende Amt maßgebend ist. Hierzu ist es nicht notwendig, dass die Zuwendung aufgrund einer konkret zu erwartenden Amtshandlung oder dienstlichen Tätigkeit erfolgt.

Verpflichtungserklärung / Erklärung beim Ausscheiden aus dem Dienst

1. Verpflichtungserklärung zur Wahrnehmung der militärischen Sicherheit (A- 1130/1 VS-NfD, Nr. 223)

Ich bin verpflichtet

- über die Angelegenheiten, die mir bei meiner dienstlichen Tätigkeit bekannt werden Verschwiegenheit zu bewahren (§14 (1) Soldatengesetz, §67 Bundesbeamtenengesetz oder § 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst,
- zu ständiger Umsicht und Wachsamkeit gegenüber der Tätigkeit anderer Nachrichtendienste und deren Anbahnungsversuchen,
- alle Wahrnehmungen und Vorkommnisse, die eine Gefahr für die Militärischen Sicherheit erkennen oder vermuten lassen, meinem Vorgesetzten/Sicherheitsbeauftragten zu melden/anzuzeigen.

2. Erklärung beim Ausscheiden aus dem Dienst (A-1130/2 VS-NfD, Nr. 830-834)

- Ich erkläre, dass ich kein Material / keine Unterlagen in meinem Besitz habe, das/die wegen seines/ihrer dienstlichen Charakters abzuliefern war/waren. Auf die Dienstpflichten zur Wahrnehmung der Militärischen Sicherheit gemäß der Verpflichtungserklärung, insbesondere auf das Fortbestehen der Verschwiegenheitspflicht über die aus dem Dienstverhältnis gewonnenen dienstlichen Erkenntnisse, bin ich hingewiesen worden

Verarbeitung und Nutzung von personenbezogener Daten

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Durchführungsbestimmungen zum BDSG und der § 29 Soldatengesetz regeln den Umgang mit personenbezogener Daten. Aufgrund Ihrer Bewerbung und Einstellung werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Diese Daten werden nur im Rahmen der Zweckbestimmung Ihres zukünftigen oder bestehenden Dienstverhältnisses oder Wehrpflichtverhältnisses genutzt.

Eine automatisierte Speicherung der Daten aus Eignungsfeststellung ist für die computergestützte Auswertung sowie für die Durchführung von Bewältigungskontrollen der eingesetzten Untersuchungsverfahren erforderlich. Bewährungskontrollen dienen der Qualitätssicherungen in der psychologischen Diagnostik, d.h.

Untersuchungsverfahren sind regelmäßig auf ihre Gültigkeit und Zuverlässigkeit zu überprüfen. Dazu müssen die Auswahlresultate (Testergebnisse, Bewertungen der Eignungsmerkmale) sowie einzelne Informationen (Schulnoten, Leistungskurse, Vorkenntnisse) mit den Resultaten späterer Ausbildungsabschnitte (Studium, zivilberuflicher Ausbildung, verwendungsspezifische Ausbildung) verglichen werden.

Die Daten aus der Ärztlichen Annahmeuntersuchung sind ausschließlich dem Ärztlichen Dienst der Bundeswehr zugänglich. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis.

Aufgabenspektrum des Soldaten auf Zeit

Zu den Pflichten des Soldaten gehört es, alle Aufträge zu erfüllen, die im Rahmen unsere verfassungsmäßige Ordnung und des geltenden Rechts der Bundeswehr zugeordnet werden. Das sind neben der Landesverteidigung Aufgaben im Rahmen von Bündnissen und int. Organisationen, humanitäre Aktionen und Katastropheneinsätze. Diese Einsätze können **weltweit** erfolgen, auch in Regionen, in denen bewaffnete Konflikte ausgetragen werden. Das Aufgabenspektrum des Bundeswehrsoldaten kann sich dabei von der **humanitären Hilfe** über **bewaffnete Sicherungsaufgaben** bis hin zur aktiven Teilnahme an **militärischen Kampfhandlungen** zur Wiederherstellung des Friedens erstrecken.

Belehrung über die Möglichkeit der Erstattung von Kinderbetreuungskosten

Ich wurde darüber belehrt, dass die durch die Teilnahme an der Aus- Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme entstehenden zusätzlichen, unabwendbaren Kinderbetreuungskosten (i.S.v. § 10 Absatz 2 SGleiG) auf Antrag erstattet werden können. Der Antrag ist regelmäßig **vor Beginn** der Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme an das zuständige Bundeswehrdienstleistungszentrum zu richten. Dort besteht zudem die Möglichkeit der weiteren Beratung.

Belehrung über mögliche Korruptionsgefahren und die Folgen korrupten Verhaltens

Anlässlich des Diensteides bzw. der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

bei Eintritt in den Geschäftsbereich des BMVg nach Nr. 7.1 Satz 1 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung (BANz. Nr. 148 S. 17745; VMBI 2006 S. 19) belehrt. Im Rahmen einer entsprechenden Aufklärung wurde ihr insbesondere Folgendes vermittelt:

1. Korruption ist der Missbrauch von anvertrauten Befugnissen und Gestaltungsmöglichkeiten zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten. An Korruptionshandlungen nehmen zwei Täter teil, ein Täter auf der Geber- und ein Täter auf der Nehmerseite („Täter-Täter-Delikte“).

2. Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und die Funktionsfähigkeit des Staates. Korruption bewirkt neben hohen volkswirtschaftlichen Schäden einen Verlust an Vertrauen in die Unparteilichkeit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sowie die Integrität der den Staat repräsentierenden Institutionen und Personen.

3. Angehörige des Geschäftsbereichs des BMVg berühren durch ihre Entscheidungen oder durch die Mitwirkung an Entscheidungsprozessen häufig die wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Interessen Dritter und können daher Korruptionsgefahren ausgesetzt sein.

In solchen Fällen werden Vorteile jeder Art für die rechtmäßige Dienstaussübung („Klimapflege“) oder für rechtswidrige Diensthandlungen angeboten. Bundeswehrangehörige sind in besonderem Maße verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Aufgaben uneigennützig, neutral sowie sachorientiert zu handeln und gegenüber Dritten bereits den Anschein für eine Empfänglichkeit von Vorteilen zu vermeiden.

4. Beamtinnen/Beamten und Soldatinnen/Soldaten ist es grundsätzlich untersagt, für sich oder Dritte Zuwendungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen (§ 71 Abs. 1 BBG, § 19 Abs. 1 SG). **Auch Tarifbeschäftigte der Bundeswehr dürfen insoweit von Dritten keine Zuwendungen in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit annehmen** und haben entsprechende Angebote unverzüglich anzuzeigen (§ 3 Abs. 2 TVöD).

5. Die Bundesrepublik Deutschland kann die Herausgabe pflichtwidrig erlangter Vermögensvorteile (z.B. Bestechungslohn) verlangen, sofern für diese nicht bereits in einem Strafverfahren der Verfall angeordnet wurde (§§ 73 ff. StGB) oder sie auf andere Weise auf den Staat übergegangen sind.

6. Korruption hat schwerwiegende straf- und dienstrechtliche Konsequenzen. Korruptionshandlungen von Amtsträgern bzw. für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten Personen können nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches eine Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheits- oder einer Geldstrafe zur Folge haben (insbesondere nach den §§ 331, 332, 335, 336 StGB).

Beamten-, Soldaten- und Richterdienstverhältnisse enden u.a. bei einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen vorsätzlich begangener Taten mit der Rechtskraft des Strafurteils eines deutschen Gerichts (§ 41 BBG, §§ 48, 54 Abs. 2 SG, § 24 DRiG). Gleiches gilt bei Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch (§ 45 StGB). Dienstverhältnisse von Beamtinnen/Beamten sowie Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und Berufssoldatinnen/Berufssoldaten enden außerdem bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Bestechlichkeit im Zusammenhang mit rechtswidrig begangenen

Diensthandlungen.

7. Korruptionshandlungen ziehen neben der strafrechtlichen Ahndung regelmäßig zusätzliche disziplinar- oder arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich. Disziplinarverfahren können für Beamtinnen/Beamte und Soldatinnen/Soldaten zur Entfernung aus dem Dienst führen bzw. für Tarifbeschäftigte zu einer außerordentlichen Kündigung und somit in aller Regel zum Verlust des Arbeitsplatzes. Bei Beamtinnen/Beamten bzw. Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und Berufssoldatinnen/Berufssoldaten sowie Richterinnen/Richtern bedeutet dies überdies den Verlust der Versorgungs- und Beihilfeansprüche (§ 41 BBG, § 59 BeamtVG, §§48, 53, 54 Abs. 2 Nr. 2, 56 SG, § 56 SVG, §§ 24, 46 DRiG).

8. Bundeswehrangehörige haften gegenüber dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber für den durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung entstandenen Schaden (§ 75 BBG, § 24 SG, § 46 DRiG, § 3 Abs. 7 TVöD).

9. In Angelegenheiten der Korruptionsprävention - insbesondere bei Verdachtsfällen - besteht die Möglichkeit, sich an die für ihre Dienststelle bestellte Ansprechperson für Korruptionsprävention bzw. sich ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Bundesministerium der Verteidigung, Referat R II 1, zu wenden.

Belehrung gemäß ZR A2-2630/0-0-2, Anlage 2.11

„Merkblatt für Soldatinnen und Soldaten bei Erkrankung/Unfällen“ (Auszug)

1. Die Erkrankung eines Soldaten allein rechtfertigt nicht seine Abwesenheit von der Truppe. Auch der erkrankte Soldat bedarf für seine Abwesenheit der Zustimmung des nächsten Disziplinarvorgesetzten. Solange er sie nicht eingeholt hat, ist er unerlaubt abwesend und verletzt grundsätzlich seine Pflicht zur Dienstleistung.
2. Der Soldat, der sich krank fühlt und einen Truppen-/Standortarzt aufsuchen möchte, bedarf dafür - außer in Notfällen - der Einwilligung des nächsten Disziplinarvorgesetzten, den er vor dem Gang zum Arzt von seiner Absicht - ggf. fernmündlich - zu unterrichten hat.
3. Sobald der Truppen-/Standortarzt seine Empfehlung, einen Soldaten aus gesundheitlichen Gründen von einzelnen Dienstverrichtungen zu befreien, in dessen Krankenmeldeschein eingetragen hat, hat der Soldat unverzüglich den nächsten Disziplinarvorgesetzten davon - ggf. fernmündlich - zu unterrichten und dessen Entscheidung über einen Aufenthaltsort einzuholen.

Aktenkundige Belehrung

wurde heute über die nachstehende Rechtslage hinsichtlich

-
- **der Ausübung von Nebentätigkeit und**
 - **der Teilnahme an Existenzgründungsprogrammen oder entsprechenden Ausbildungsprogrammen von Finanzdienstleistern und Versicherungsgesellschaften, die unter anderem eine Traineeausbildung zur selbständigen Finanzdienstleisterin/zum selbständigen Finanzdienstleister bzw. Versicherungsvermittlerin / Versicherungsvermittler (IHK) beinhalten,**

wie folgt belehrt:

1. Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit bedürfen zur Ausübung jeder entgeltlichen Nebentätigkeit grundsätzlich der **vorherigen Genehmigung** ihrer zuständigen Disziplinarvorgesetzten, die mindestens die Disziplinargewalt einer Bataillonskommandeurin bzw. eines Bataillonskommandeurs haben. An der Marineschule Mürwik ist dies der Kommandeur der Lehrgruppe A und an den Universitäten der Bundeswehr sind dies die Leiterinnen oder Leiter der Studierendenfachbereiche.

Eine entgeltliche und genehmigungsbedürftige Nebentätigkeit ist nach ständiger Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte auch die Tätigkeit als sogenannter

Vertrauensmitarbeiter“ oder „Tippgeber/Empfehlungsgeber für gelegentliche Interessentenzuführungen“ an Finanzdienstleister.

Nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Soldatengesetzes (SG) ist eine Nebentätigkeitsgenehmigung zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- a) Die Nebentätigkeit nimmt nach Art und Umfang die Soldatin oder den Soldaten in einem Maße in Anspruch, dass die ordnungsmäßige Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann. Dies ist bei Offizieranwärterinnen und Offizieranwärttern in deren Ausbildung vor dem Studium und während des Studiums an den Universitäten der Bundeswehr dann der Fall, wenn zu befürchten ist, dass aufgrund der Nebentätigkeit die Leistungen im Offizierlehrgang (OL) und im Studium nachlassen werden, insbesondere weil die Leistungen bereits ohne die Ausübung einer Nebentätigkeit unterdurchschnittlich sind und/oder das Bestehen des OL in Frage steht und/oder die zeitlichen Vorgaben für den Ablauf des Studiums nicht eingehalten werden (Regelstudienzeit).
- b) Die Ausübung der Nebentätigkeit kann die Soldatin oder den Soldaten in einem Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen oder kann dem Ansehen der Bundeswehr abträglich sein.

Ein Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten liegt beispielsweise dann vor, wenn die beabsichtigte Nebentätigkeit das Anwerben von Kameradinnen und Kameraden für Finanzdienstleistungen oder Versicherungsprodukte oder Geschäftsanbahnungsgespräche **in Liegenschaften des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung** beinhalten. Auf die Regelung der ZDV A – 2100/19, wonach Gewerbeausübung in Bundeswehrliegenschaften generell untersagt ist, wird insoweit hingewiesen.

Ein Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten kann sich aus der Verletzung gesetzlicher Pflichten wie etwa die Verschwiegenheitspflicht ergeben. Die Verschwiegenheitspflicht schließt die Nutzung dienstlich bekannt gewordener personenbezogener Information von Kameradinnen und Kameraden für eine Nebentätigkeit aus.

Darüber hinaus liegt speziell bei der Nebentätigkeit für Finanzdienstleister ein Versagungsgrund vor, wenn durch die Ausübung der (vermittelnden) Nebentätigkeit entweder in der Öffentlichkeit und/oder bei Mitbewerbern die Objektivität oder Neutralität des Dienstherrn in Frage gestellt und der Eindruck erweckt wird, der Dienstherr stünde zu einzelnen Dienstleistern in Geschäftsbeziehungen oder anderweitig in Verbindung.

a. Die Nebentätigkeit ist wegen gewerbsmäßiger Dienst- und Arbeitsleistung oder sonst nach Art und Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweiterwerbs anzusehen.

b. Nach den Erfahrungen mit Nebentätigkeiten der Offizieranwärterinnen und Offizieranwärtter vor und während des Studiums im Bereich der Beratung/Empfehlungsgabe und der Vermittlung von Finanz- und Versicherungsprodukten begründet eine solche auf Provisionserzielung ausgerichtete Tätigkeit die ernsthafte Besorgnis, dass durch den zu erwartenden Arbeitsaufwand und das Gewinnerzielungsstreben der Einzelnen das Bestehen des OL bzw. der Studienerfolg gefährdet bzw. das Studienziel nicht erreicht wird und die Tätigkeit nach Art und Umfang als Zweiterwerb zu werten ist. Das gilt insbesondere für solche Unternehmen, deren Struktur in einem auf dem „Pyramidensystem“ beruhenden Gefüge angelegt ist, sprich der Fokus auch auf dem Anwerben von weiteren Mitarbeiterin/Tippgebern liegt.

Anträge von Offizieranwärterinnen und Offizieranwärttern vor und während des Studiums auf Genehmigung von Nebentätigkeiten für Finanzdienstleister und Versicherungsgesellschaften müssen nach Einzelfallprüfungen auf der Grundlage der dargestellten gesetzlichen Bestimmungen regelmäßig abgelehnt werden.

1. Die **Ausübung einer ungenehmigten Nebentätigkeit** stellt nach ständiger Rechtsprechung der Wehrdienstgerichte ein nicht leicht zu nehmendes Dienstvergehen nach § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 2, 20 Absatz 1 SG dar.

Mögliche Konsequenzen:

- a. Bei schweren Fällen der Missachtung der vorbenannten Rechtslage:
 - Feststellung der charakterlichen Nichteignung nach § 55 Absatz 4 SG mit der Folge der Entlassung ohne weiteren finanziellen Ansprüche gegen den Dienstherrn nach Ausscheiden.
 - Fristlose Entlassung nach § 55 Absatz 5 SG bei ernstlicher Gefährdung der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr.
- b. Einleitung und Führen eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens mit dem Ziel der Verhängung einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme (Kürzung der Dienstbezüge bis – in besonders schwerwiegenden Fällen zur Verhängung der Höchstmaßnahme, der Entfernung aus dem Dienstverhältnis).
- c. In jedem Fall disziplinare Ermittlungen durch die zuständige Disziplinarvorgesetzte bzw. den zuständigen Disziplinarvorgesetzten – ggf. in minder schweren Fällen auch die Verhängung einer einfachen Disziplinarmaßnahme. Dabei wird auf das allgemeine Förderungsverbot während laufender disziplinar Ermittlungen nach Nummer 246 der Zentralen Dienstvorschrift A-1340/49 (Beförderung, Einstellung, Übernahme und Zulassung von Soldatinnen und Soldaten) hingewiesen.

In Bezug auf die Tätigkeit für Finanzdienstleister und Versicherungsgesellschaften wird darauf hingewiesen, dass **unabhängig von der Qualität** der beworbenen Produkte, der Werbungsversuch von Kameradinnen und Kameraden in den meisten Fällen nicht auf kameradschaftlicher gut gemeinter Hilfestellung basiert, sondern im Schwerpunkt eindeutig unter Ausnutzung des kameradschaftlichen Vertrauensverhältnisses eigennützige **finanzielle Bereicherungsabsichten** verfolgt.

Sowohl

- Werbe- und Anwerbeversuche zur Ausübung von o.g. oder vergleichbaren Tätigkeiten als auch
- „fragwürdige“ Bemühungen Finanzprodukte zu vermitteln

sind, nach Möglichkeit unter Angabe der Personen, an die nächsten Disziplinarvorgesetzten zu melden. Dabei spielt es keine Rolle ob das Anwerben durch Kameradinnen und Kameraden oder durch Zivilpersonen erfolgt.

Eine Kopie der Sammelbelehrung wurde mir ausgehändigt.
Ich habe mich mit dem Inhalt vertraut gemacht.

Datum, Name, Unterschrift

